



Dazugehöriger Lageplan M. 1:1000 zur Außenbereichssatzung "Reut"

Tiefenbach, den 22. April 2002
Gemeinde Tiefenbach



(Aigner) Verw. Ang.

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Kirchberg, Flst. 3236 Vermessungsamt Passau, 11.12.2001
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Handwritten signature

**Satzung
der Gemeinde Tiefenbach
über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben
im Außenbereich**

„Lückenfüllungssatzung Reut“ -

1. Aufstellungsbeschluss: Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 11. April 2002 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in Reut zu erlassen.
 Tiefenbach, 11. April 2002
 (Aigner), Verw. Angestellter



2. Fachstellenanhörung: Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Tiefenbach, wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 30.4.2002 bis 2.6.2002 gesetzt.
 (Aigner), Verw. Angestellter



3. Bürgerbeteiligung: Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 30.04.2002 bis 2.6.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Tiefenbach, den.....
 (Aigner), Verw. Angestellter



4. Satzung :
 Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.7.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Kirchberg in „Reut“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.
 Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie